

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1923

235 (10.10.1923) Badischer Zentralanzeiger für Beamte Nr. 41

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamten-Vereinigungen.

Nr. 41

Bezug: Erscheint jeden Mittwoch und kann ohne die Karlsruher Zeitung einzeln für 7 000 000 Mark für jede Ausgabe, monatlich für 25 000 000 Mark auswärts Porto, vom Verlage
Karlsruhe i. B., Karlsruherstraße 14, oder von allen Postämtern bezogen werden.

10. Okt. 1923

Beamten- usw. Bezüge für 9.—16. Okt.

I. Für die Zeit vom 1.—8. Oktober d. J. ist — wie bereits bekannt — eine Erhöhung der Beamten- usw. Bezüge bis jetzt nicht getätigt worden.

II. Dagegen tritt für die 2. Oktoberwoche (9.—16. Okt. 23) eine Steigerung in der Weise ein, daß für diese Woche der vierte Teil des Gesamtmonatsdiensteinkommens, wie es auf 1. Oktober zuständig war, nachbezahlt wird. Das Gesamtmonatsdiensteinkommen umfaßt Grundgehalt — Grundvergütung — Ortszuschlag, Kinderzuschlag und Frauenaufschlag sowie die zuständigen Beiträge von Teuerungszuschlag und örtlichem Sonderzuschlag. Der Betrag der Nachzahlung setzt sich hiernach bei den badischen Beamten zusammen aus dem Ende September durch die Landeshauptkasse und dem im Besoldungsbescheidverfahren auf 27. 9. 23 errechneten und nicht abgerundeten Betrag geteilt durch 4.

III. Die Höhe der Bezüge wird künftig dem Vorgehen des Reiches entsprechend in der Weise dargestellt, daß das Vierteljahr-Grundgehalt (Grundgehalt — Grundvergütung — Ortszuschlag, Frauenaufschlag u. Kinderzuschlag) durch eine Mehrzahl angegeben wird. Als Grundbetrag f. den Frauenaufschlag werden 50 000 M. festgesetzt. Die Mehrzahl für den Frauenaufschlag ist dieselbe wie für die übrigen Bezüge. Demnach ist bei der Berechnung des Frauenaufschlags auch der örtliche Sonderzuschlag mit zu berücksichtigen.

In der Zeit vom 24.—30. 9. 1923:

Mehrzahl für Grundbezüge 7000.
Mehrzahl für örtliche Sonderzuschläge: 70 — 245 — 420 — 595 — 735 — 910 — 1085 — 1260* — 1435 — 2625 — 3675.

In der Zeit vom 9.—16. 10. 1923:

Mehrzahl für Grundbezüge 14 000.
Mehrzahl für örtliche Sonderzuschläge: 140 — 490 — 640 — 1190 — 1470 — 1820 — 2170 — 2520* — 2870 — 5250 — 7350.

Das Gesamtmonatsdiensteinkommen eines verheirateten Beamten in Karlsruhe z. B.
Grundgehalt 720 000 M.
Ortszuschlag 144 000 M.
Kinderzuschlag 200 000 M.
Frauenaufschlag 50 000 M.
1 114 000 mal (7000 + 1260
= Grundbetrag: 1 114 000 M. × Mehrzahl 8260 = 9 201 640 000 Mark.

Hiernach sind künftig die Nachzahlungen für die in Frage kommenden Zeiträume zu berechnen.

Das Gesetz

über die vorübergehende Aufhebung der vierteljährlichen Gehaltszahlung

Das obgenannte Gesetz, das im wesentlichen mit der bereits in der vorigen Nummer des Zentralanzeigers bekanntgegebenen Fassung, die es durch den Haushaltsausgleich erhalten hat, übereinstimmt, ist in der Nr. 93 des Reichsgesetzblattes vom 1. Oktober 1923 verkündet. Nach dem neu eingefügten Schlusssatz des § 1 wird die Reichsregierung ermächtigt, es für das vierte Kalenderquartal d. J. 1923 bezüglich der Zahlung der Dienstbezüge bei dem von ihr vorgeschriebenen Verfahren zu belassen.

Es besteht also nunmehr folgende gesetzliche Regelung:

1. Für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1923: Zahlung des Grundgehalts, des Ortszuschlags, des Kinderzuschlags und des Frauenaufschlags und der im Zeitpunkt der Vorbereitung der Zahlung bekannten Teuerungszuschläge monatlich im voraus, der nach dem Verteilungsabkommen jeweils für kürzere Zeiträume festzusetzenden neuen Zuschläge (b. h. der Mehrbeiträge gegenüber den bereits angewiesenen) dagegen auf den im Einzelfall bestimmten Zeitpunkt.

2. Für die Zeit vom 1. Januar 1924 an: Zahlung des Grundgehalts, des Ortszuschlags, des Kinderzuschlags und eines Teilbetrags des Frauenaufschlags in Höhe von 50 000 M. vierteljährlich im voraus, der Teuerungszuschläge usw. Zuschläge nach den jeweils maßgebenden Sätzen und für die in Betracht kommenden Zeiträume.

Länder, Gemeinden und öffentliche Körperschaften haben die Dienstbezüge in derselben Weise zu zahlen wie das Reich. Das Gesetz tritt am 31. März 1924 außer Kraft; durch Verordnung der Reichsregierung kann ein früherer Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt werden.

Der Reichstag zum Gesetzentwurf über die vorübergehende Aufhebung der vierteljährlichen Gehaltszahlungen

In der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs obigen Inhalts im Reichstag hat der Berichterstatter, Abg. Erping nach dem stenographischen Bericht u. a. ausgeführt:

Der Gesetzentwurf hat in der Öffentlichkeit große Beachtung, innerhalb der Beamenschaft aber eine z. T. begriffliche Erregung ausgelöst. Die hohen Zahlen der Beamtengehälter haben da und dort zu gewissen Schlussfolgerungen geführt, die aber nur zum Teil richtig sind. Werden der Gesamtheit der Reichsbeamten, der Länder- und Gemeindebeamten auf einmal für ein volles Vierteljahr die ganzen Gehälter ausbezahlt, so hat das begrifflicherweise unerwünschte Wirkungen auf unsere Währung und aus währungsrechtlichen Gründen hat die Regierung geglaubt, vorübergehend eine gewisse Änderung einzutreten lassen zu sollen. Der Haushaltsausgleich hält es für nötig, daß dies in dem Bericht scharf hervorgehoben wird, um damit zum Ausdruck zu bringen, daß mit dem Gesetzentwurf nicht beabsichtigt ist, an den Rechten des Beamten irgendwas zu rütteln. Im Ausschuss haben die Parteien erklärt, daß sie das Berufsbeamtenamt mit seinen Pflichten, aber auch mit seinen Rechten in vollem Umfang aufrechterhalten wollen. In einer Zeit größter außenpolitischer Bedrückung und schwerer innerer Krisen ist es durchaus notwendig, daß diejenigen, die für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Lande im weitestgehenden Maße die Verantwortung tragen, und das ist unsere Beamenschaft, das Bewußtsein

haben, daß das Reich und der Reichstag ihnen nichts nehmen wird, wozu sie ein historisches und tatsächliches Recht haben.

Es ist aber andererseits auch betont worden, daß durch die Verhältnisse, in denen sich das Reich augenblicklich befindet, der Beamenschaft gewisse Pflichten auferlegt werden müssen, die sich aus der unglücklichen Lage unseres Vaterlandes ergeben, wie ja alle übrigen Bevölkerungsschichten auch. . . .

Der Ausschuss hat beschlossen, daß dem § 1 ein neuer Absatz 2 beigelegt wird, in dem zum Ausdruck gebracht wird, daß die Grundbezüge der Beamten nach wie vor vierteljährlich vorausbezahlt werden sollen. Die Vorauszahlung der Grundbezüge wirkt sich ja finanziell für das Reich nicht ungünstig aus; denn die Grundbezüge sind z. B. so klein, daß sie für die große Masse der Beamenschaft im Vierteljahr 1,5—2 Millionen M. ausmachen. Wenn der Ausschuss trotzdem an der Vorauszahlung der Grundbezüge festgehalten hat, dann bloß deswegen, um damit der Beamenschaft zu sagen: „Wir konnten nur aus den momentanen Gründen heraus die gesamten Gehälter nicht mehr vorauszahlen, die Grundgehälter sollen aber nach wie vor weitergezahlt werden und ihr habt damit die Gewißheit, daß eure grundsätzlichen Rechte nicht beeinträchtigt werden.“

Zum Beamtenabbau

Das Schlagwort „Beamtenabbau“ ist da. Wie es auf die Welt gekommen ist, ist in seinen Entwürfen nicht jedem gegenwärtig. Es muß aber immer wieder darauf zurückgekommen werden. Denn erst dann wird offenbar, was es mit dem Beamtenabbau für eine Bewandnis hat, was an diesem Begriff gesund und was als Schlagwort-Charakter von demselben auszugeschieden hat.

Seit Jahren befindet sich das Reich, die Länder und Gemeinden in finanzieller und wirtschaftlicher Bedrängnis. Der Druck der Versäler Schmachvertrages und alles was damit zusammenhängt, haben die ganze öffentliche Wirtschaft in eine Lage gebracht, die von Jahr zu Jahr, ja von Tag zu Tag sich zu verschlechtern droht. Von Tausenden von Köpfen wird zwar daran gearbeitet, all die Hindernisse, die einer Gesundung unserer Wirtschaft im Wege stehen, allmählich aus dem Wege zu räumen. Unter den Umständen oder Ursachen der finanziellen Abwärtung des Staats hat man u. a. — also neben vielem anderen — auch den Umstand erkannt, daß es ein Ding der Unmöglichkeit ist, daß die besiegte, verkleinerte deutsche Republik erheblich mehr Beamte hat als das größere deutsche Kaiserreich, auch wenn man zugibt, daß die Republik einen größeren und schwierigeren Aufgabenkreis hat als das Kaiserreich. Man ist sich deshalb an den verantwortlichen Stellen längst darüber klar geworden, daß hier einmal die nötigen Folgerungen unerlässlich gezogen werden müssen. Die Betriebe von Post und Eisenbahn müssen wieder dahin gebracht werden, daß sie nicht nur ohne Reichszuschuß leben, sondern Überschüsse abwerfen. Die übrige Staatsverwaltung soll mit möglichst wenigen Beamten möglichst viel leisten: Durch verminderte Beamtenzahl und vergrößerte Arbeitsleistung soll der Lösung des schwierigen Problems der Wiederaufrichtung unserer zusammengebrochenen Staatswirtschaft von dieser Seite beigetragen werden.

Während man diese Entwicklung überblickt und anerkennt, darf man aber sich nicht scheuen, näher hinzusehen, wie es gekommen ist, daß die Beamtenkörper so stark angewachsen ist. In dieser Beziehung kommt uns ein Aufsatz in der „Freiburger Tagespost“ vom 28. September 1923, Nr. 221 entgegen, der unter der Überschrift: „Das Problem des Beamtenabbaus“ die Ursachen des Zustandes an Beamten in folgenden Tatsachen sieht:

1. Durch Abtretung deutscher Gebiete an Frankreich usw. machte ein großer Teil von Beamten aus diesen Gebieten von Deutschland übernommen und untergebracht werden.

2. Durch Einführung des Achtstundentages wurde ein Mehr von Beamten erforderlich; dabei darf nicht vergessen werden, daß ein Teil von Beamten den Achtstundentag bereits schon vor dem Kriege hatte, während ein anderer Teil, z. B. die unteren Beamten bei Post und Bahn, gegen 70 und mehr Stunden pro Woche Arbeitszeit zu leisten hatten.

3. Wurde durch Schaffung der neuen Steuerangelegenheiten ein Mehr von Beamten erforderlich; besonders aber deshalb, weil man die Erbschaftsteuerreform durchführte und immer wieder neue Steuerentwürfe schuf, zu deren Ausführung neue Beamte erforderlich wurden.

4. Die riesig schnell voranschreitende Geldentwertung schuf bei der Postverwaltung Verhältnisse, die alles über den Haufen warfen. Immer rascher mußten neue Wertzeichen gedruckt werden, um die durch die immer schneller aufeinanderfolgenden Portoerhöhungen notwendigen Markenwerte zu bekommen. Hierdurch wurde der Schalterbetrieb schwieriger, zeitraubender. Der Marken waren zu viele, die Werte papiermarkmäßig immer höher; die Marken trotz verschiedener Werthöhe in Form und Farbe gleich. Hinzu kam noch, daß das Publikum nicht immer das faubereite, unbeschädigte und im Wert höhere Papiergeld an dem Schalter verausgabte. All dies erschwerte den Schalterbeamten die Arbeit und verbrauchte ihm die Zeitwerte.

Mit dem Schalterdienst ist aber die Sache nicht erledigt. Übersteht ein Beamter des Betriebsdienstes beim Sortieren nach den verschiedensten Richtungen oder beim Sortieren in die Briefträger- oder Ausgabefächer, daß eine Sendung zu wenig frankiert ist, so fällt er herein, wenn ein Aufsicht- oder Kontrollbeamter dies gewahr wird. Um sich vor Schaden zu hüten, wird der Beamte nun langsamer arbeiten müssen, um die Sendungen, die vielfach infolge der vielen und verschiedenfarbigen Markenbesetzung einem Wilderbojen gleichen, auf ihre Nichtigfrankierung kontrollieren zu können. — Früher war das anders, da konnte sich ein Beamter so einarbeiten, daß ein oberflächlicher Blick ihn die Nichtigfrankierung erkennen ließ, weil bloß eine oder höchstens zwei Marken verwendet wurden, und höchstens alle 10 Jahre mal wieder neue Marken in Verkehr kamen. — Bei der Bahn an den Kartenhäkern liegen die Verhältnisse ähnlich, wenn auch nicht gar so schlimm.

4. Die Postverwaltung hat neue Aufgaben erhalten: Auszahlung der Rentenbezüge an Kriegsveterane und Hinterbliebenen; Kraftwagenverkehr.

5. Bei anderen Verwaltungen ist die Zahl der Verordnungen ins Ungemessene gestiegen, wodurch ein Mehr von Beamten erforderlich wurde. Auch neue Aufgaben, die beispielsweise den Gemeinden infolge unseres wirtschaftlichen Niederganges gestellt wurden, haben ein Mehr von Beamten er-

forderlich gemacht: Arbeitslosen-, Kleinrentner-, Sozialrentner-, Jugend-, Armen- und Wohnungsfürsorge.

6. Ist das Kassenwesen der Gemeinde-, Staats- und Reichsverwaltungen durch die rapide Geldentwertung komplizierter geworden, wodurch ein Mehr von Beamten erforderlich wurde.

7. Darf nicht vergessen werden, daß alle Gemeinde-, Staats- und Reichsverwaltungen, insbesondere aber die Reichsverwaltungen eine große Anzahl von Kriegsveteranen in ihren Beamtenstand aufnehmen mußten, die infolge ihrer Verletzungen nicht die Arbeitsleistung vollbringen können, die man von einem vollständig gefunden Menschen beanspruchen kann; auch daraus ergibt sich naturgemäß ein Mehr von Beamten.

Bei Anerkennung all der angeführten Umstände dünkt dem Verfasser trotzdem ein Abbau möglich, wenn man die Betriebe modernisiert, d. h. technisch so ausstattet und einstellt, wie den Privatbetrieb. „Hier muß dem Techniker mehr Vertrauen als dem Bürokraten geschenkt werden“, so wird in dem erwähnten Artikel treffend ausgeführt und herbeigeföhrt, weniger Verordnungen und mehr Vertrauen müsse das Leitmotiv eines jeden Ministers und seiner nachgeordneten führenden Beamten sein. Wer von diesen dies nicht begreifen und befähigen will, der sei reich für den Abbau, d. h. zur Pensionierung oder Abfindung.

Zu dem in letzter Zeit veröffentlichten Entwurf eines vom Reichsfinanzministerium bearbeiteten Beamtenabbau-Gesetzes bemerkt der angezogene Artikel:

„Weder Fleisch noch Fisch.“ So viele Hintertüren, daß der Aufrechte, weniger Rückgratbewegliche unter die Räder kommt und der andere Leben bleibt. Viele Beamte hegen die Befürchtung, daß man bezüglich der Liberalisierung gerade diejenigen auf dem Posten beläßt, die am allerersten zu gehen hätten, die aber auf Grund verschiedener Beziehungen zu übergeordneten Stellen gehalten werden; während andere in weniger guten wirtschaftlichen Verhältnissen, gehen müssen. Man ist deshalb der Auffassung, wenn schon, denn schon, für alle gleich. Außerdem ist man in Beamtenkreisen der Auffassung, daß insbesondere diejenigen Beamten unter das Abbaugesetz fallen sollten, die einen Doppelberuf ausüben in Landwirtschaft, Gastwirtschaft, Kolonialwarenhandlung, Forstwirtschaft usw.; auch dann, wenn der betreffende Betrieb auf den Namen der Frau, Mutter usw. geführt wird. Außerordentliche Zeiten, außerordentliche Maßnahmen. Wer sich so ernähren kann, soll nicht dem andern das Brot kürzen. Denn diese Kreise sind es auch, nach denen man den ganzen Beamtenstand beurteilt, als schwimme er im Gelde; denn wer doppelte Einkünfte hat, kann sich schon etwas erlauben. Wenn diese Beamtenkreise durch Abfindungssummen entschädigt würden entsprechend der Dienstzeit, dürften sie sich wahrlich nicht zu beklagen haben. Letzten Endes kann auch niemand auf die Dauer zwei Berufen seine Kraft widmen, es sei denn, er tue es auf Kosten seiner Gesundheit oder des eines Berufes. — Auch verheiratete Beamtinnen, deren Männer erwerbsfähig sind, sollte man abfinden.

Ein Abbau nach solchen Grundsätzen wäre gerecht und würde von der Beamenschaft ohne Verbitterung getragen.

Besoldungsregelung im Memelgebiet

Im nächstehenden werden, um einmal einen Einblick in die Besoldungsregelung von ziemlich abseits stehenden Beamten zu gewähren, die Sätze der Besoldung der memelländischen Beamten — das Memelgebiet ist bekanntlich litauisch geworden — uns zur Verfügung gestellt:

Die Beamtengehälter im Memelland waren bisher unzulänglich und erreichten im Vergleich zu den Löhnen der Arbeiter und Handwerker bei weitem nicht die prozentuale Höhe der letzteren. Das Landesdirektorium wurde deshalb im Monat September, in dem die Deckung der Wintereinkünfte außerordentliche Ansprüche an den Haushalt stellt, mit Gesuchen um Vorschüsse bezw. Unterstützung geradezu überhäuft. Dieserhalb und nachdem die Finanzlage des Gebiets infolge vermehrten Eingangs der Steuern günstiger geworden ist, hat das Landesdirektorium in außerordentlicher Sitzung vom 25. v. M. die Zahlung der Gehälter ab 1. Oktober 1923 nach folgender Tabelle beschlossen:

(Die angegebenen Zahlen beziehen sich auf je 1 Lit = $\frac{2}{10}$ Dollar).

Gruppe 1.	145	153	160	168	177	185	193	201	209
Gruppe 2.	160	169	178	187	196	205	214	223	232
Gruppe 3.	180	190	200	210	220	230	240	250	260
Gruppe 4.	200	210	220	232	244	255	266	277	288
Gruppe 5.	220	232	244	256	268	280	292	304	316
Gruppe 6.	245	258	271	284	297	310	323	336	349
Gruppe 7.	280	294	308	322	335	348	363	374	387
Gruppe 8.	320	335	350	365	380	395	410	425	
Gruppe 9.	360	375	390	405	420	435	450	465	
Gruppe 10.	430	453	476	499	522	545			
Gruppe 11.	500	526	552	578	604	630			
Gruppe 12.	570	605	640	675	715				
Gruppe 13.	650	750	850						
Spitzengruppe I	1015								
Spitzengruppe II	1200								

Leitend bei Festsetzung der neuen Gehaltsätze waren folgende drei Grundsätze:

1. Gewährung des Existenzminimums; deshalb durchweg höhere prozentuale Berücksichtigung der unteren Gruppen bei der Aufbesserung.

2. Entsprechende Wertung der Vorbildung; deshalb größere Steigerung der Anfangs- und Höchstgehälter von der achten Gruppe ab.

3. Größte Sparlichkeit im Staatshaushalt; deshalb durchweg fallende Tendenz der prozentualen Erhöhung des Höchstehaltes im Verhältnis zum Anfangsgehalt.

Im allgemeinen lehnen sich die Gehälter an die litauischen Gehälter an; eine völlige Übereinstimmung konnte nicht erzielt werden, weil die Gruppeneinteilungen hier und dort verschieden sind.

Dieselben Grundsätze sind natürlich bei Festsetzung der Bezüge der Angestellten maßgebend gewesen, die ja im festen Verhältnis zu den Beamtengehältern stehen.

Die Gesamtsumme der Gehälter der Beamten und Angestellten des Gebietes betrug monatlich rund 330 000 Lit und wird nach der Neuregelung rund 375 000 Lit ausmachen.

Die getroffene Regelung gilt für dieses Jahr als endgültig. Die Gehälter sind demnach bei sparsamen Wirtschaften jeder Beamte und Angestellte durchkommen kann. Gesuche auf Vorschüsse oder Unterstützungen werden deshalb vom Direktorium in jedem Falle, in dem

*) für Karlsruhe guttendend.

eine gesetzliche Bestimmung auf Gewährung einer Unterstützung besteht, abgelöst werden.

Eine eventuelle weitere Aufbesserung zum 1. Januar wird zum großen Teile davon abhängen, wie weit es dem Direktorium gelingen wird, den Beamtenapparat, der trotz vorgenommener Verringerung stellenweise noch zu groß für die Verhältnisse des Gebietes ist, auf das erforderliche Maß abzubauen.

Aus dem Entwurf eines deutschen Beamtengesetzes

Der nächste (12.) Teil umfaßt die Bestimmungen wegen der Hinterbliebenenfürsorge. Sie sind gegliedert in

- A. Fürsorge im Falle des Dienstschadens,
- B. Allgemeine Fürsorge,
- C. Gemeinsame Bestimmungen.

Wegen A seien hier nur die §§ 409/410 als wissenswert wiedergegeben:

§ 409. Die Rente beträgt für Eltern und Großeltern zusammen vierzig Hundertteile, einen Eltern- oder Großelternanteil allein fünfzig Hundertteile.

Geschwister zehn Hundertteile, Enkel fünfzehn Hundertteile der Dienstschadensrente des Verstorbenen mit der Maßgabe, daß die Renten für mehrere bezugsberechtigte Geschwister zusammen nicht mehr als zwanzig Hundertteile, für mehrere bezugsberechtigte Enkel zusammen nicht mehr als fünfzig Hundertteile betragen dürfen.

§ 410. Die Renten der Hinterbliebenen dürfen zusammen neunzig Hundertteile der Dienstschadensrente des Verstorbenen nicht übersteigen. Sobald sie diesen Bruchteil übersteigen, werden sie gekürzt und zwar bei Ehegatten und Kindern gleichmäßig. Verwandte der aufsteigenden Linie haben nur Dienstrechtsanspruch, soweit Ehegatten oder Kinder, Enkel

nur, soweit die erstgenannten den Höchstbetrag nicht erschöpfen.

Beim Auscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Renten der übrigen bis zum zulässigen Höchstbetrage.

In Bezug auf die allgemeine Hinterbliebenenfürsorge soll u. a. folgendes gelten:

- § 414. Die Hinterbliebenen haben, soweit sie nicht nach Abschnitt A Dienstrechtsanspruch auf Fürsorge haben, Dienstrechtsanspruch auf den Bezug
- 1. der Gehaltsanteile des Nachlassjahres nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 423 und 429,
- 2. des Hinterbliebeneneinkommens in Höhe eines Bruchteiles des Ruhegehaltes, auf dessen Bezug der Verstorbene Dienstrechtsanspruch hatte oder, ohne in den Ruhestand versetzt zu sein, gehabt hätte, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Der Dienstrechtsanspruch der Hinterbliebenen auf Bezug des Hinterbliebeneneinkommens entsteht nur, wenn dem verstorbenen Beamten ein Dienstrechtsanspruch auf Bezug von Ruhegehalt zur Zeit seines Todes zustand oder im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand zugestanden hätte oder der Verstorbene nach Maßgabe der §§ 125 bis 127 Anwartschaft auf Bezug von Ruhegehalt hatte.

§ 415. Die Gehaltsanteile des Nachlassjahres bestehen für die Hinterbliebenen eines im Amt verstorbenen Beamten in einem Betrag, der demjenigen Bezüge gleichkommt, die der Verstorbene bei weiterem Verbleib im Amt für die auf den Ablauf des Sterbemonats folgenden drei Monate nach Maßgabe der jeweils geltenden Dienstverdienstregelung bezogen haben würde.

Von den zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünften werden bei Festsetzung der Gehaltsanteile des Nachlassjahres zwanzig Hundertteile abgezogen.

§ 419. Das Witwengeld beträgt fünfzig Hundertteile des Ruhegehaltes, auf dessen Bezug der Verstorbene Dienstrechtsanspruch hatte oder nach der Vorschrift des § 414 Absatz 2 gehabt

hätte, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

§ 421. Die ehelichen Kinder des Verstorbenen haben bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres oder bis zur früheren Verheiratung Dienstrechtsanspruch auf Bezug des Witwengeldes

in Höhe von fünfzig Hundertteilen des Witwengeldes, wenn die Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Witwengeld berechtigt war,

in Höhe von fünfzig Hundertteilen des Witwengeldes, wenn die Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Witwengeld nicht berechtigt war.

Die Vorschriften des Absatzes 1 ist sinngemäß auf die ehelichen Kinder weiblicher Beamter anzuwenden.

Die Vorschriften der §§ 406 Absatz 2 und 407 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 423. Das Hinterbliebenengeld beträgt für Eltern oder Großeltern zusammen dreißig Hundertteile, einen Eltern- oder Großelternanteil allein zwanzig Hundertteile, Geschwister zehn Hundertteile, Enkel fünfzehn Hundertteile,

es im § 414 Ziffer 2 bezeichneten Ruhegehalts mit der Maßgabe, daß die Bezüge für mehrere bezugsberechtigte Geschwister zusammen nicht mehr als fünfzig Hundertteile, für mehrere bezugsberechtigte Enkel zusammen nicht mehr als dreißig Hundertteile betragen dürfen.

§ 425. Die Hinterbliebeneneinkommen dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhestandseinkommens übersteigen, auf dessen Bezug der Verstorbene bei sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 414 Dienstrechtsanspruch gehabt hat oder gehabt hätte.

Die Vorschriften des § 410 sind sinngemäß anzuwenden. (Fortsetzung folgt.)

Café des Westens

Inhaber: ARTHUR WEBER, Konditormeister.

Telefon 2188 Straßenbahnhaltestelle: Mühlburger Tor Telefon 2188

Angenehmer Familienaufenthalt :: Täglich Künstler-Konzert

ff. Sinner Biere :: la. Weine :: Eigene Konditorei

Was der Beamte für Familie u. Haushalt benötigt

BAUBUND-MÖBEL

in bewährter Güte und reicher Auswahl zu angemessenen Preisen gegen Barzahlung oder auf Teilzahlung.

Eigene Verkaufsstellen:

- KARLSRUHE, Karlsruhstr. 22
- FREIBURG, Metzgerau 6
- BRUCHSAL, Gewerbehalle a. Markt
- PFÖRZHEIM Theaterstr. 15
- OFFENBURG, Steinstr. 2
- MOSSBACH, Hauptstr. 12
- MANNHEIM, Schloß, rechter Flügel, Reitbahn

BADISCHER BAUBUND G.M. B.H.
Gemeinnütziger Möbelvertrieb
Telephon 5157. Karlsruhe am Rondellplatz.

Spezialhaus in 69179
Herren- u. Damenkleiderstoffe
Seidenstoffe Aussteuerartikel
Wilh. Braunagel
Herrenstr. 7 Herrenstr. 7
zwischen Kaiserstraße und Schloßplatz.

Juwelen- und Uhrenhaus
Oskar Kirschke
Karlsruhe i. B.
Kriegsstraße 70

Größtes Haus dieser Art am Platze
Hausuhren, Wanduhren, Tisch- u. Weckeruhren
Armbanduhren
eigene Muster in Gold und Silber
Herrenuhren
deutsche, und eigene Marke in Schweizer Qualität
Juwelen, Gold- und Silberwaren
in allen Artikeln
Durch das große Lager bietet stets Vorteile
Bekannt für solide Ware und billige Preise

HERRENKLEIDUNG
Empfehle mich in Neuankertigung u. Maß, Umarbeiten u. Wenden
feinster Herren- u. Damen-Garderobe
Auch PELZE werden umgearbeitet und neu angefertigt
Auf Wunsch sofortige Bedienung
LEON BENZNER, KARLSRUHE
Amalienstraße 11

Färberei u. chem. Waschanstalt
Telefon 1953 **D. Lasch** Telefon 1953
reinigt und färbt alle in diesem Fach einschlagende Gegenstände
Filialen in allen Stadtteilen
Prompte Bedienung Mäßige Preise

Confectionshaus Hirschen
95 Kaiserstraße 95
Spezialgeschäft für Herren u. Knaben-
Berufs-Kleidung und Wäsche

Bezugsquellen für den Bedarf der Behörden

Gustav Herdle Nachf. Inh.: Bittlingmayer & Bretschneider
Telephon 1133 Karlsruhe Waldstraße 44
Stempelfabrik Buchdruckerei und Papierhandlung Impresen-Verlag.
Sämtliche Bürobedarfsartikel.
Rasche Bedienung. Sauberste Ausführung.

Uniformen für Polizei- u. Gemeindebeamte, Feuerwehrcorps, Zoll- u. Finanzbeamte, Eisen- u. Straßenbahner, Feld- u. Waldwächter, sowie Berufskleidungen jed. Art
Albert Hilbert, G. m. b. H., Rastatt
Süddeutsche Bekleidungs-Industrie
Filiale: Ludwigshafen a. Rhein, Bismarckstraße 40.

GEBRÜDER BACHERT
KARLSRUHE i. B.
Liststr. 5 Tel. 443
Glocken- und Metallgiesserei
Eisen- und Tempergiesserei

Badisches Landestheater.
Donnerstag, 11. Okt. 7^{1/2}, b. 9^{1/2} Uhr. Sp. I 5.00 M.
Gastspiel von Ami Schwäninger und Irl Gadesow
Die Josephslegende
Vorher: Tod und Verklärung

Badische Lichtspiele - Konzerthaus
Mittwoch, 10., Donnerstag, 11., Samstag, 13. X.,
jeweils 8 Uhr abends B.839
Mittwoch u. Samstag auch 5 Uhr nachmittags:
In Schnee und Eis von Südamerika
Vortrag Kapitän HERBERT
Vorverkauf nur Musikhaus Müller, Kaiserstraße
Abends nur numerierte Plätze

Nationalaffen beide Nummern
erbet. kauft Döbler, Berlin, Potsdamerstraße 38. 8664

Verschiedene Bekanntmachungen
Die neueste Erhöhung der Feuerungsbezüge (für eine Oktoberwoche) wird allen hier wohnhaften Empfängern von Ruhe- und Unterstüßungsgehältern und den Beamtenwitwen bar bei der Landes-

hauptkass., Schloßplatz 4/6, ausbezahlt. Zahlung Freitag, 12. Oktober, von 9 bis 12 Uhr und 3-6 Uhr. Die Bezugsberechtigten können sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen. Nicht abgeholte Beträge werden nachträglich durch den Amtsgeschäftigen zugestellt. Mitglieder der Beamtenvereine erhalten ihre Bezüge von dieser. 8.888
Karlsruhe, 9. Okt. 1923.
Bd. Landeshauptkass.

Zentral-Güterrechts-Register für Baden

Stuttgart. 11.81 Güterrechtsregister-Eintrag: Diebold, Karl, Glasermeister in Stuttgart, u. Wilhelmine geb. Köpp. Vertrag vom 24. August 1923: Ertragsgemeinschaft.	1923 ist all-emeine Gütergemeinschaft vereinbart. Vorbehaltsgut der Frau ist ihr im Ehevertrag bezeichnetes Vermögen, ferner alles, was sie späterhin von Todeswegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung, als Ausstattungs- oder sonst irgend eine Weise erwirbt.	geborene Schüler in Meßkirch, Vertrag vom 19. September 1923. Gütertrennung. Meßkirch, 28. Sept. 1923. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.
Stuttgart. 4. Okt. 1923. Amtsgericht I.	Mannheim. 11.75 Zum Güterrechtsregister Band XV O. R. 106, wurde heute eingetragen: Plebener, Heinrich, Profurist und Bedwin geb. Kuhn, Mannheim; Durch Vertrag vom 13. August	Mannheim, 29. Sept. 1923. Bd. Amtsgericht B. O. 4. Meßkirch. 11.75 Güterrechtsregister Bd. I Seite 16: Drth, Karl Albert, Kaufmann und Ethik
		Überlingen. 11.60 Güterrechtsregistereintrag Band II, Seite 203: Krieg, Karl, Bankbeamter in Überlingen, und Martha Wienbreier, Vertrag vom 14. September 1923. Ertragsgemeinschaftsgemeinschaft. Vorbehaltsgut der Frau. Überlingen, 2. Okt. 1923. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Druck G. Braun, Karlsruhe.